

# Gemeinde Oberkulm

---



## Gemeindeordnung

---

Die Einwohnergemeinde Oberkulm erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 diese Gemeindeordnung.

Personenbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **§ 1 Behörden und Kommissionen**

1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern.
- ~~2. Die örtliche Schulpflege besteht aus 3 Mitgliedern.<sup>2</sup>~~
- ~~3. Die Anzahl Mitglieder der Kreisschulpflege wird durch die Satzungen des Schulverbandes Oberstufe Mittleres Wynental bestimmt.<sup>2</sup>~~
4. Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern.
5. In das Wahlbüro sind 2 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder zu wählen.
6. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen.

## **§ 2 Durchführung der Wahlen**

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in den Gemeindeverbänden.

## **§ 3 Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen soweit vorgeschrieben in folgenden Publikationsorganen:

- a) Im Lokalanzeiger der Gemeinde, z.Z. ~~Anzeiger von Kulm~~<sup>1</sup> Wynentaler Blatt.
- b) Im öffentlichen Anschlagkasten beim Gemeindehaus
- c) Im gemeindeeigenen Internetauftritt

## **§ 4 Zuständigkeiten**

### 1. Gemeinderat:

- a) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen im Sinne von § 4 des Gemeindegesetzes.
- b) Verträgen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 250'000.— pro Rechnungsjahr.

<sup>1</sup> Der Anzeiger von Kulm wurde per 31.12.2020 eingestellt resp. vom Dorfheftli übernommen.

<sup>2</sup> Schulpflegen durch kant. Recht auf den 01.01.2022 abgeschafft; Aufgaben dem GR übertragen

- c) Verträgen über die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 25'000.-- pro Rechnungsjahr.
- d) Baurechtsverträge für Kleinbauten wie z.B. Transformatorenstationen, Verteilkabinen, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.
- e) Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes gemäss § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 12. März 2013.  
Er hat jeweils bei der Ablage des Rechenschaftsberichtes über die abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträge Bericht zu erstatten.

## 2. Gemeindeversammlung:

- a) Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Abschluss derjenigen Verträge, welche die Limite von Abs. 1 lit. b) oder c) übersteigen.
- b) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
- c) Die Finanzkommission hat die Gemeindeversammlungsprotokolle zu prüfen und der Versammlung jeweils Bericht und Antrag zu stellen.

## **§ 5 Gemeindeversammlung**

- a) Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 GG).
- b) Die Gemeindeversammlungsprotokolle liegen während der normalen Auflagefrist vor der nächsten Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme auf.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Urnenabstimmung mit der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 31. Mai 2002 (in Kraft seit 1. Januar 2003).

## **GEMEINDERAT OBERKULM**

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin

*Edmund Studiger*

*Petra Sommer*

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. November 2014.

An der Urnenabstimmung der Einwohnergemeinde angenommen am 08. März 2015.

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt am 14. April 2015.